Das Berufsgeheimnis.

(§ 300 RStGB.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Hans Weizmann

Gerichtsreferendar aus Breslau.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Aschaffenburg, Berufsgeheimnis und Psychiatrie. In der Ärztlichen Sachverständigenzeitung Bd. 7 1901.

Bendix, Die Berufspflicht des Schweigens, insbesondere mit Rücksicht auf § 300 StGB. In Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 52.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 2. Aufl. 1902.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. 1885.

Bleich, Verhandlungen des ständischen Ausschusses. Bd. 3. 1848.

Böhme, Strafbarkeit der Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses, § 300 StGB. In der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 57 1899.

Chotgen, Die Meldepflicht bei Geschlechtskrankheiten. In der Deutschen medizinischen Wochenschrift Bd. 25 1899.

Dittenberger, Zum § 300 RStGB. In Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Bd. 2 1905.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 32, 35, 53, 54.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 10, 13, 15, 19, 26, 28, 38.

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten (Motive und Kommissionsbericht).

Finger, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 8. 1906.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. 1908.

Friedersdorff, Die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch Rechtsbeistände, Medizinalpersonen und ihre Gehilfen, § 300. Hallesche Diss. 1906.

Fromme, Die rechtliche Stellung des Arztes und seine Pflicht zur Verschwiegenheit im Beruf. In der Berliner Klinik 1902.

Gaus, Das ärztliche Berufsgeheimnis, § 300 StGB. Heidelberger Diss. Borna-Leipzig 1907.

Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Teil 2. 1852.

Günther, Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes nach § 300 RStGB. Diss. Rostock 1894.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. 1884.

Hippe, Unbefugte Offenbarungen von Privatgeheimnissen nach § 300. In Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 46 1898/99.

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 3. 1874.

Horn, Das preußische Medizinalwesen. Teil 1. 1857.

Jaeger, Das Berufsgeheimnis der Ärzte und Anwälte. In der Deutschen Juristenzeitung Bd. 11 1906.

Jellinek, Der Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Arztes und des Anwalts. In Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Jahrg. 3 1907.

Kohler, Stellung der Rechtsordnung zur Gefahr der Geschlechtskrankheiten. In der Zeitschrift für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Bd. 2 1904.

Köhler, Die Lehre vom Strafantrag. In den Strafrechtlichen Abhandlungen Heft 18 1899.

Leonhard, Das Beichtgeheimnis, seine Stellung im Strafprozeß und im Strafvollzuge. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 26 1906.

Liebmann, Die Pflichten des Arztes zur Bewahrung anvertrauter Geheimnisse. 1886.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16./17. Aufl. 1908.

Loewe-Hellweg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 10. Aufl. 1900.

Ludwig, Die Verletzung des Berufsgeheimnisses. Diss. Breslau 1904.

Mende, Handbuch der gerichtlichen Medizin. Teil 2. 1821.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.

Meyer, H., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1907.

Mittermaier, Gutachten über § 300. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 21 1901.

Moll, Ärztliche Ethik. 1902.

Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten 1851, für den Norddeutschen Bund Juli 1869, 1870.

Nessel, Die Strafantragsberechtigung des Strafgesetzbuchs. 1873.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 2. 7. Aufl. 1906.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.

Ortloff, Die strafbaren Handlungen nach Deutschlands Reichsrecht und Praxis. 1883.

Pallaske, Die Schweigepflicht des Arztes. In der Deutschen Juristenzeitung Bd. 11 1906.

Placzek, Das Berufsgeheimnis des Arztes. 2. Aufl. 1898.

Puchelt, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1871.

Rapmund-Dietrich, Ärztliche Rechts- und Gesetzkunde. 1899.

Reber, Antragsdelikte des deutschen Strafrechts. 1873.

Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1870.

Rudeck, Medizin und Recht. 2. Aufl. 1902.

Rüdorff-Stenglein, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1892.

Sandheim, Die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen nach § 300. Diss. Halle 1904.

Schlegtendahl, Das Berufsgeheimnis der Ärzte. In der Deutschen medizinischen Wochenschrift 21. Jahrg. 1895.

Schmidt, Das ärztliche Berufsgeheimnis. 1907.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 1884.
v. Schwarze, Kommentar zur deutschen Strafprozeßordnung. 1878.
Seréxhe, Die Verletzung fremder Geheimnisse. Freiburger Abhandlung aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts Heft 7 1906.
Simonson, Das Berufsgeheimnis der Ärzte und deren Recht der Zeugnisverweigerung. In der Deutschen Juristenzeitung Bd. 9 1904.
Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. 1858.
Wach, Das Recht der Zeugnisverweigerung. Im Gerichtssaal Bd. 46 1905.
Wahlberg, Ärztliche Verbrechen. In v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 1 1880.
Wilmowski-Levy, Zivilprozeßordnung. 1889.
Wolff, Der strafrechtliche Schutz des Berufsgeheimnisses. In den Strafrechtlichen Abhandlungen 1908.
Zschock, § 300 StGB. Diss. Rostock 1903.

Einleitung.

In dem 25. Abschnitt (§§ 284—302 e) des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 15. 5. 1871 sind unter dem Sammeltitel „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse“ eine Anzahl Delikte zusammengestellt, welche keinen einheitlichen Charakter zeigen und deshalb unter keinen allgemeinen Begriff zu bringen waren.

Unter diesen ungleichartigen Delikten sind die „Verletzungen fremder Geheimnisse“ nur in den §§ 299 u. 300, den Strafbestimmungen für die Verletzung des Brief- und Berufsgeheimnisses enthalten. Während in diesen beiden Delikten das Moment der Persönlichkeit geschützt wird, fehlt bei dem Vergehen des § 299 ein dem des § 300 RStGB. zugrunde liegendes persönliches Band zwischen Geheimnisgeber und Geheimnisnehmer.

Über die Stellung des § 300 StGB. zu landesgesetzlichen Bestimmungen, also die Frage, ob die Wirksamkeit der Landesgesetzgebung bezüglich des Vergehens der Verletzung des Berufsgeheimnisses außer Kraft gesetzt ist, ob mit anderen Worten durch § 300 StGB. eine „Materie“ gemäß § 2 EG. z. StGB. geordnet wird, herrscht in der Literatur großer Streit.

Das Reichsgericht und mit ihm die herrschende Meinung[1] vertritt die Ansicht, daß durch § 300 eine „Materie nicht geregelt sei".

Das Reichsgericht sagt in einem Urteil v. 27. 3. 1884[2] u. a. folgendes:

„Durch Abschn. 25 StGB. sollte nicht die Bestrafung aller aus strafbarem Eigennutz entspringenden oder die Verletzung fremder Geheimnisse enthaltenden Handlungen in erschöpfender Weise geregelt werden. Vielmehr sind darin ganz verschiedenartige Strafbestimmungen zusammengestellt, welche zu keiner der einheitlich und erschöpfend geregelten Materien paßten. Die Überschrift „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" bezeichnet nur ganz im allgemeinen die Natur der einzelnen in dem Abschnitt mit Strafe bedrohten Vergehen. Es darf aber aus derselben nicht gefolgert werden, daß alle in dem Abschnitt nicht erwähnten Handlungen, welche unter den Gesichtspunkt des strafbaren Eigennutzes oder der Verletzung fremder Geheimnisse gebracht werden können, nun straflos sind, also auch von der Landesgesetzgebung nicht mit Strafe bedroht werden dürfen".

In dem Urteile v. 3. 1. 1887[3] führt das Reichsgericht in ähnlichem Sinne aus:

„§ 300 wollte nur gegen unbefugte Offenbarung fremder

[1] Berner S. 598; Frank 7. Aufl. § 300; Olshausen § 300 Nr. 1; Oppenhoff § 300 Nr. 10; Rüdorff-Stenglein S. 78.

[2] RG in Strafs. Bd. 10 S. 223, 224.

[3] RG. in Strafs. Bd. 15 S. 142.

Privatgeheimnisse durch bestimmte Berufsklassen (Anwälte, Notare, Ärzte und Apotheker) Schutz gewähren".

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß durch die Worte „Strafbarer Eigennutz" keine Materie gemäß § 2 EG. z. StGB. geregelt wird, diese Bezeichnung vielmehr eine Zusammenfassung für eine Anzahl von Vergehen ist, welche wegen ihres verschiedenartigen Charakters, aber gemeinsamen Motivs vereinigt wurden, so halte ich, entgegen der Ansicht des Reichsgerichts, durch die Worte „Verletzung fremder Geheimnisse" eine Materie für geregelt.[4]

Wäre die im zweiten Reichsgerichtsurteile dargelegte Ansicht, daß in § 300 nur bestimmte Berufsklassen gemeint seien, zutreffend, so würde dies auch aus der Überschrift hervorgehen müssen.

Warum sind denn wie in dem dem § 300 entsprechenden § 155 StGB. für die preuß. Staaten v. 14. 11. 1851 nicht auch die Geistlichen mit aufgeführt? Doch nur, weil offenbar diese und mit ihnen alle in § 300 nicht genannten Berufsklassen nicht unter Strafe gestellt werden sollen. Nimmt man dies an, so ist dieses Gebiet aber der Landesgesetzgebung entzogen, während die Reichsgesetzgebung natürlich auch im § 300 nicht erwähnte Personen zur Verantwortung ziehen kann und auch tatsächlich von diesem Recht Gebrauch macht.[5]

---

[4] So auch Binding Bd. 2 S. 126; Hippe in G. A. Bd. 46 S. 285; Merkel S. 844; Wolff in Strafr. Abh. Bd. 86 S. 11.

[5] z. B. § 695 HGB. (bezüglich der Verschwiegenheitspflicht der Handelsmäkler).

§ 1.

Entstehungsgeschichte.

Die erste Strafbestimmung für die Verletzung des Berufsgeheimnisses findet sich im 17. Jahrhundert.[1] In der Landesordnung v. 11. 11. 1621 gebietet der Herzog von Württemberg im Tit. 52 Nr. 5: „Es sollen auch die Hebammen der preßthaften Weiber Krankheiten, Fehl und Mängel nicht offenbar machen, sondern vertrucken helfen, auch sich der leichtfertigen Reden, aller abergläubischen Segen und anderer Abgötterung gänzlich enthalten".

Unter den Pflichten der Ärzte, die in Tit. 50 u. 51 derselben Landesordnung geregelt sind, ist die Verschwiegenheitspflicht nicht erwähnt.

Doch schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts machte sich das Fehlen einer derartigen Bestimmung bemerkbar.

Das preußische Medizinaledikt v. 27. 10. 1725 gebot in dem Absatz: „Von denen Medicis" den Ärzten, „die ihnen entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen" niemand zu offenbaren.[2]

---

[1] Placzek S. 23; Hippe S. 283—285; Jellinek S. 665—667; Wolff S. 11.

[2] Horn Bd. 1 S. 2.

Das preuß. allgem. Landrecht bestimmte in § 505 (Teil II Tit. 20) unter der Rubrik „Von den Verbrechen derer, welche, ohne Offizianten zu sein, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind“, „daß Ärzte, Wundärzte und Hebammen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, insofern es keine Verbrechen sind, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Buße von fünf bis fünfzig Talern niemandem offenbaren“ sollten. Auch die drei ersten Entwürfe zu dem preuß. Strafgesetzbuch v. 14. 4. 1851 aus den Jahren 1830, 1833 und 1836 führten gleich dem allgem. Landrecht diese Strafbestimmung in dem Titel: „Verbrechen der Beamten“ auf und beurteilten damit das Delikt als Verletzung einer öffentlichen Pflicht. Die beiden nächsten Entwürfe von 1843 und 1845 bezeichneten das Delikt als „Verbrechen der Gewerbetreibenden“. Die Gewerbeordnung übernahm dann zwar diesen Titel, nicht aber den Paragraphen.

Der Titel lautete in dem Entwurf vom Jahre 1846 (§ 190) und in dem am 3. 12. 1847 den in Berlin zusammenberufenen vereinigten ständischen Ausschüssen vorgelegten Entwurfe (§ 194): „Verletzung der Ehre“. In diesem Titel heißt es: „Wenn Medizinalpersonen und deren Gehilfen die in Ausübung ihrer Kunst ihnen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse unbefugterweise offenbaren, so soll diese Handlung als Ehrenkränkung betrachtet und mit Geldbuße ... oder mit Gefängnis oder Festungshaft ... bestraft werden“.

Unter demselben Titel: „Verletzung der Ehre" finden wir den Paragraphen auch noch in dem Entwurf von 1850, der nach einigen Abänderungen am 14. 4. 1851 Gesetz wurde und als § 155 preuß. StGB. folgenden Wortlaut erhielt:

„Medizinalpersonen und deren Gehilfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße ... oder mit Gefängnis ... bestraft".

Damit tritt das Moment der Persönlichkeit gegenüber dem Moment der Öffentlichkeit im allgem. Landrecht mehr in den Vordergrund, wenn auch unter dem Gesichtspunkt der Ehrenkränkung.

Im Jahre 1869 wurde der Paragraph vom Norddeutschen Bund aus der Rubrik der „Ehrverletzungen" als § 280 in den besonderen Abschnitt „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" übernommen und blieb in diesem Abschnitt auch als § 296 des am 25. 5. 1870 zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund erhobenen Entwurfes.

Die Motive zu beiden Entwürfen bestätigen eigentlich nur die gegenüber dem § 155 preuß. StGB. v. 14. 4. 1851 veränderte Stellung, geben aber keinen näheren Aufschluß über die Gründe derselben. Sie führen nur folgendes aus[3]:

[3] Mot. zu dem Entw. des StGB. für den Norddeutschen Bund, Berlin 1869, S. 179, 1870 S. 140.

„Das preuß. Strafgesetzbuch stellt eine derartige unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen unter den Begriff der Ehrverletzung, sie kann allerdings auch eine solche enthalten, es wird aber nicht überall notwendig sein. Der Entwurf hat darum die Bestimmung aus dem Abschnitt über die Beleidigung hierher verpflanzt, zugleich aber die strafrechtliche Verfolgung von dem Antrag des Verletzten abhängig gemacht. Wenn einige Gesetzbücher [4] die Strafbarkeit nur bei der Absicht zu schaden oder einen Gewinn zu ziehen, eintreten lassen, so hat der Entwurf sich ihnen nicht angeschlossen, da die meisten dieser Fälle mehr aus Leichtsinn begangen werden, überdies aber für den Verletzten und dessen Interesse an der Geheimhaltung es gleichgültig ist, ob die Verletzung in sträflicher Absicht oder aus Leichtsinn erfolgt ist, endlich auch in der Offenbarung aus Leichtsinn bereits eine Verletzung der obliegenden Berufspflicht liegt".

Auch im Reichsstrafgesetzbuch v. 15. 5. 1871 findet sich die Bestimmung unter dem Abschnitt „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" und im Wortlaut mit der des § 296 völlig übereinstimmend wieder.

§ 2.

Das geschützte Rechtsgut.

Auch heute noch werden die verschiedensten Ansichten über die Natur des durch § 300 geschützten Rechtsgutes vertreten.

---

[4] StGB. von Hannover Art. 366, Hessen Art. 479, Nassau Art. 475.

Das eine erscheint mir zweifelhaft, daß heute zwar noch in vereinzelten Fällen in dem unbefugten Offenbaren von Privatgeheimnissen eine „Ehrverletzung“ liegen kann, daß dieses Moment jedoch in der Regel nicht mehr in den Vordergrund tritt.[1] Wäre dies der Fall, so hätte nichts im Wege gestanden, das Delikt entweder unter dem gleichen Titel wie im preuß. Strafgesetzbuch vom 14. 4. 1851 zu belassen, oder es in den Abschn. 14 des heutigen Strafgesetzbuchs unter dem Titel „Beleidigung“ einzureihen. Aber eben dadurch, daß der Gesetzgeber den Paragraphen in einem Abschnitt unterbrachte, dessen einzelne Delikte eines einheitlichen Charakters entbehren, wollte er die veränderte rechtliche Stellung desselben hervorheben.

Unter den bedeutenderen Autoren, die sich mit der Frage nach der Natur des durch § 300 geschützten Rechtsgutes beschäftigt haben, steht Liebmann[2] neben Böhme mit seiner Ansicht ganz vereinzelt da.

Er beleuchtet die Frage vom sozialen Standpunkt aus und sucht auf diesem Wege nachzuweisen, daß der Staat durch die Berufsverschwiegenheit geschützt werden müsse. Wie das Wohl des Staates dem des einzelnen vorgehen müsse, so bedeute auch die Heilung des einzelnen nur einen notwendigen Faktor im Interesse der Gesellschaft. Diese unterstütze den einzelnen Kranken in seinem

---

[1] A. A. Zschock § 300 S. 17.

[2] Liebmann S. 27 ff.; Böhme S. 745.

Wunsche nach möglichst schneller Genesung, indem sie dem Arzt die Verschwiegenheitspflicht auferlege und damit die ärztliche Behandlung — und Heilung — des Kranken wahrscheinlich mache.

Der Fehler der Liebmannschen Ausführungen liegt einmal darin, daß sie bei Prüfung der Natur des durch § 300 geschützten Rechtsgutes nur dem Wesen des ärztlichen Berufsgeheimnisses nachforschen und die anderen in dem Paragraphen erwähnten Personenkategorien, vor allem die Personen der Rechtspflege außer acht lassen, auf die sich doch die obigen Ausführungen keinesfalls analogisch anwenden lassen würden. Gegen die Liebmannsche Theorie spricht jedoch ferner der Umstand, daß das Gesetz eine Verfolgung aus § 300 nur auf Antrag eintreten läßt, daraus geht aber hervor, daß wenn man auch gleich Liebmann das Antragsrecht möglichst weit ausdehnt, nicht der Gesellschaft, sondern nur dem einzelnen Mittel und Wege zur Verfügung stehen, die Verletzung eines von ihm anvertrauten Geheimnisses zu ahnden.

Das Gesetz bezweckt also offenbar den Schutz der Privatperson und nicht den des Staates.

Hierin stimmen auch die meisten übrigen Autoren überein und weichen nur in der Begründung ihrer Ansichten ziemlich erheblich voneinander ab.

Ortloff und Schütze[3] zunächst erschöpfen die Frage nach der Natur des durch § 300 geschützten Rechts-

---

[3] Ortloff in Buschs Arch. Bd. 46 S. 330; Schütze S. 505.

gutes nicht, wenn sie das unbefugte Offenbaren eines Privatgeheimnisses nach § 300 für eine Gefährdung der persönlichen Sicherheit und einen strafbaren Eingriff in das innerste Rechtsgebiet der Einzelperson halten.

Auch Günther,[4] der durch die Bestimmung des § 300 nicht nur ein Rechtsgut, sondern verschiedene Rechtsgüter geschützt sieht und den Paragraphen insofern bemängelt, als durch ihn auch Personen, welche mit den guten Sitten oder einem Strafgesetz in Konflikt gekommen wären, geschützt würden, wodurch wieder die Immoralität in ganz bedeutender Weise gefördert würde, schweift von dem Kernpunkt der Frage ab.

Diese letztere Ansicht ist ja sicherlich nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Es ist aber, wie auch Friedersdorff[5] sehr zutreffend ausführt, in dem Gesetz (das z. B. das von einem Verbrecher einem Rechtsanwalt abgelegte Geständnis als Berufsgeheimnis schützt) ein dem natürlichen und gerechten Empfinden des Volkes widersprechender Zustand enthalten, dessen Beseitigung aber bei der überwiegenden Anzahl von Fällen, in denen die Wahrung des Berufsgeheimnisses von größtem Interesse ist, kaum möglich ist.

Andrerseits ist ja den im § 300 genannten Vertrauenspersonen nach § 52 StPO. und § 383 Nr. 5 ZPO. eine Handhabe gegeben, das ihnen anvertraute Berufs-

---

[4] Günther S. 16.

[5] Friedersdorff S. 13.

geheimnis zur Kenntnis der Mitwelt zu bringen, wie in § 4 II gezeigt werden soll.

Damit kommt aber auch in vielen Fällen der Schutz der Immoralität in Wegfall.

Auch Mittermaier[6] geht mit seiner Ansicht, daß § 300 in erster Linie das Vertrauen schützen wolle, fehl. Denn es gibt anvertraute Geheimnisse, wie das Beichtgeheimnis, deren Bruch, trotz ihrer weit intimeren Natur, das Gesetz nicht bestraft.

Ebenso halte ich auch die Definitionen Hippes[7] und v. Liszts,[8] sowie die Ansicht des Reichsgerichts,[9] daß das durch § 300 geschützte Rechtsgut in dem Interesse an der Wahrung des anvertrauten Geheimnisses liege, nicht für völlig zutreffend.

Aber an einer andern Stelle[10] führt Hippe sehr richtig aus, daß der Anvertrauende sich den in § 300 genannten Personen gegenüber in einer Zwangslage befindet. Er muß, um sich Rat und Hilfe zu holen, eine ihm bis dahin vielleicht wildfremde Persönlichkeit angehen, die allein durch ihre Erfahrung und ihr Amt Hilfe zu bringen imstande ist. Er muß dieser oft Geheimnisse anvertrauen, die er seinem besten Freunde verschweigt, und könnte sich aus eigner Macht einiger-

[6] Mittermaier S. 203.

[7] Hippe in G. A. Bd. 46 S. 284.

[8] v. Liszt S. 320.

[9] RG. in Strafs. Bd. 13 S. 60.

[10] S. 283.

maßen nur dadurch sichern, daß er den Geheimnisnehmer als Ehrenmann verpflichten würde, von seiner Kenntnis keinen weiteren Gebrauch zu machen.

Einen sicheren Schutz hat der Anvertrauende aber damit auch nicht, und deshalb greift das Gesetz hier ein und nimmt damit dem einzelnen die Scheu vor der Mitteilung von Privatgeheimnissen an ihm völlig fremd gegenüberstehende Personen.

In diesem Sinne teile ich auch die Bindingsche[11] Ansicht, der im § 300 „nicht das Intesse an der Geheimhaltung, sondern den Willen der Geheimnisbewahrung" für geschützt hält, ebenso wie Birkmeyer[12] zutreffend sagt: „Die Freiheit der Betätigung des Willens, nämlich des Willens, etwas als Geheimnis zu bewahren", wird geschützt.

Wir sehen also, daß die Personen, die durch § 300 geschützt werden sollen, sich in einer eigenartigen Zwangslage gegenüber ihnen völlig fremden Personen befinden. Um diesen Personen nun oft die intimsten Geheimnisse zu offenbaren, ist ein gewisser Entschluß, ja eine Überwindung erforderlich. Diesem Entschluß, trotz entgegenstehender Bedenken, sich doch einer der im § 300 aufgeführten Personen anzuvertrauen, läßt das Gesetz seinen Schutz zuteil werden.

---

[11] Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 127.

[12] Birkmeyer S. 1168.

§ 3.

Begriffsmerkmale des Deliktes.

I. Privatgeheimnis.

Bei der Frage nach der Bedeutung des Wortes „Privatgeheimnis“ im Sinne des § 300 stößt man in der Literatur auf die verschiedenartigsten Ansichten.

Man ersieht aber auch bereits aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen, daß dieser Ausdruck verhältnismäßig spät gewählt worden ist, während die Gesetzgeber bis dahin mit der Bezeichnung dieses Begriffs wechselten. Im § 505 preuß. ALR. sowie in den Entwürfen des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten finden sich „die bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse“, die in den Entwürfen von 1845 bis 1847 als „die in Ausübung der Kunst bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse“ erscheinen. Der Entwurf von 1850 spricht von „Geheimnissen“, bis endlich die Kommission der II. Kammer in den Verhandlungen des Jahres 1851 diese Geheimnisse als „Privatgeheimnisse“ qualifiziert, „um auszudrücken, daß hier nur von solchen Geheimnissen die Rede sei, an deren Bewahrung Privatpersonen Interesse haben“.[1] Dieser Ausdruck kehrt dann mit dem Zusatz „die ihnen kraft ihres Amtes, Standes odes Gewerbes anvertraut sind“

---

[1] Goltdammer, Mat. z. StGB. für die preuß. Staaten Teil 2 S. 327.

im § 155 StGB. v. 14. 4. 1851 sowie im § 300 des heutigen RStGB. wieder.

Das Reichsgericht hat sich mit der Frage nach der Bedeutung des Begriffs „Privatgeheimnis" in zwei Entscheidungen[2] befaßt und ist zu dem Schluß gekommen, daß für die Bestimmung dieses Begriffs das Interesse an der Geheimhaltung maßgebend sei. Dieses Interesse gehe entweder aus der bei der Mitteilung ausdrücklich gemachten Auflage der Geheimhaltung oder aus den Umständen hervor. Ein solches Interesse liege dann vor, wenn Rücksichten auf Anstand und Sitte in Betracht kämen und wenn die Beeinträchtigung oder Schädigung der Ehre, des Ansehens oder der Familienverhältnisse einer Person zu befürchten seien. Diese Ansicht des Reichsgerichts und der meisten Schriftsteller[3] ist auch sicherlich die beste Lösung der aufgeworfenen Frage. Man überzeugt sich am ehesten von deren Richtigkeit, wenn man die Ausführungen der sie bekämpfenden Autoren durchgeht.

Liebmann[4] hebt zur Widerlegung der Reichsgerichtsentscheidungen hervor, daß die Personen des § 300 und vor allem die Ärzte gar nicht in jedem Falle wissen könnten, was zum Begriff des Interesses ihrer Geheimnisgeber gehöre. Auch könne man das Interesse einer

[2] RG. in Straff. Bd. 13 S. 60, Bd. 26 S. 6.

[3] v. Liszt S. 406; Olshausen § 300 Nr. 2; Oppenhoff § 300 Nr. 4; Günther S. 19; Hippe S. 296; Friedersdorff S. 22; Gaus S. 12; Wolff S. 47; Zschock S. 24.

[4] Liebmann S. 16 ff.

Person an der Geheimhaltung einer Mitteilung nicht nach der Sitte bemessen; denn Sitte sei ein objektiver Begriff und daher müsse man ohne Rücksicht auf subjektive, willkürliche Ansichten feststellen, was der Sitte entspreche.

In ähnlicher Weise sucht auch Placzek[5] die Ansicht des Reichsgerichts zu widerlegen.

Es muß ja nun allerdings zugegeben werden, daß es mitunter für Arzt oder Rechtsanwalt äußerst schwierig sein mag, auseinanderzuhalten, wie weit sich ein etwa in Frage kommendes Interesse der konsultierenden Person erstreckt, aber andererseits kann auch in der juristisch unerheblichen und bereits von Günther[6] widerlegten Einteilung Liebmanns in Medizinalgeheimnisse — die er wieder in direkte und indirekte gliedert — und Berufsgeheimnisse im engeren Sinne kein befriedigender Ausweg erblickt werden. Andererseits ist ja die objektive Eigenschaft der Sitte nicht zu bestreiten; aber das Reichsgericht beruft sich in seinen Entscheidungen nicht nur auf die Sitte, sondern spricht von einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht. In dieser Hinsicht aber muß gerade die subjektive Empfindung in erster Linie sprechen. Da man es in § 300 mit Angehörigen der besten Gesellschaftsklassen zu tun hat, so wird eine Appellation an das Zartgefühl derselben auch meist nicht vergeblich sein. Dabei

---

[5] Placzek S. 6.

[6] Günther S. 17.

wird es für die in § 300 genannten Personen ratsam sein, das Bestehen eines „Privatgeheimnisses" in der Mehrzahl der Fälle für vorliegend zu erachten.

Ein Privatgeheimnis liegt auch dann noch vor, wenn es sich um eine gerüchtweise bekannte Tatsache handelt. Andererseits ist Frank[7] darin beizutreten, daß eine mehreren Personen bekannte Tatsache durch die Mitteilung an einen Dritten auch dann nicht zu einem „Privatgeheimnis" werden kann, wenn sie unter Schweigegebot erfolgt. Dabei darf jedoch z. B. der Arzt, auf Grund seiner durch die Behandlung des Patienten entnommenen Einsicht in die Art der Krankheit, mit seinen Mitteilungen nicht über die Kenntnis der anderen Personen hinausgehen. Doch auch wenn die mitgeteilte Tatsache selbst kein Geheimnis zu sein braucht, so kann doch (wie Frank an dem Beispiel von dem Verbrecher, der seinem Verteidiger gegenüber ein Geständnis ablegt, zutreffend nachweist) auch die Tatsache der Mitteilung ein Geheimnis sein, obwohl die Schuld des Täters allgemein bekannt ist. Ebenso wird der Arzt, dem ein Patient gestanden hat, daß er sich bei einer Prostituierten geschlechtlich infiziert habe, nicht einmal die Tatsache der Konsultation verraten dürfen, wenn auch die Einzelheiten genau bekannt sind.

Man kann also unter Zugrundelegung der reichsgerichtlichen Definition des Begriffes „Privatgeheimnis"

---

[7] Frank § 300 Abs. 1.

von dessen Vorhandensein dann sprechen, wenn es sich um eine wenigen Personen bekannte Tatsache handelt, an die sich die besondere Auflage der Verschwiegenheit knüpft oder bei der ein Interesse an der Geheimhaltung ersichtlich ist.

II. Kraft Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut.

Dieser im Gesetzestext enthaltene Zusatz zu dem Ausdruck „Anvertrauen“ ist von großer Bedeutung und völlig unentbehrlich; „anvertrauen“ allein umfaßt nicht alle den § 300 betreffenden Fälle. Im täglichen Leben vertraut man etwas an, wenn man den Willen hat, daß der andere Schweigen bewahren soll. Im Sinne des § 300 gelten aber auch z. B. die von einem Bewußtlosen gestammelten Brocken als „anvertraut“. Hier zeigt sich also ein Zwiespalt, der sich nur unter Zuhilfenahme des Begriffs „Privatgeheimnis“ und der dort gefundenen Definition beseitigen läßt. Auch hier genügt neben dem ausdrücklichen Schweigegebot ein erkennbares Interesse an der Geheimhaltung. Andererseits aber muß das Anvertrauen mit der Berufsausübung in Kausalzusammenhang stehen, wie das Reichsgericht[1] bezüglich der Ärzte zutreffend sagt:

„Ein Geheimnis ist dem Arzt anvertraut, wenn ihm bei Ausübung seines Berufs Tatsachen bekannt werden,

[1] RG. in Straff. Bd. 26 S. 8.

deren Geheimhaltung, wie er sich sagen muß, im Interesse der ihn konsultierenden Personen liegt“.

Damit scheiden alle Tatsachen, die die Personenkategorien des § 300 außerhalb ihres Berufes erfahren, als nicht anvertraut aus. Dagegen sind und bleiben die Tatsachen, welche die Vertrauensperson in Ausübung ihres Berufes wahrnimmt, anvertraut, also selbst dann, wenn der Anvertrauende nicht mehr am Leben oder die Vertrauensperson ihren Beruf nicht mehr ausübt.[2] Der Ausdruck „in Ausübung des Berufes“ wird sich mit den Worten des § 300: „kraft Amtes, Standes oder Gewerbes“, auf die näher einzugehen sich erübrigt, decken. Die Worte „Amt, Stand und Gewerbe“ beziehen sich wohl auf die am Anfang des § 300 zusammengestellten Personenkategorien, und zwar sollen wohl unter „Amt“ die Notare, unter „Stand“ Rechtsanwälte und Advokaten und unter „Gewerbe“ Wundärzte, Hebammen und Apotheker fallen. Zweifelhaft kann nur sein, zu welcher Kategorie man die Ärzte zählen soll. Das Reichsgericht[3] faßt den ärztlichen Beruf allerdings als Gewerbe auf, doch scheinen ihn mir andere Gerichtshöfe[4] mit Recht als Stand zu bezeichnen.

Für die Auslegung des hier in Betracht kommenden Begriffs ist diese Frage jedoch ganz unerheblich.

---

[2] Seufferts Arch. Bd. 61 S. 331, auch vom RG. bestätigt.

[3] RG. in Zivils. Bd. 39 S. 134.

[4] So das OVG. und KG., s. Fromme S. 5.

Denn daß man bei Untersuchung der Frage, was unter „Anvertrauen kraft Amtes, Standes oder Gewerbes zu verstehen ist, nicht diese einzelnen Ausdrücke definieren darf und soll, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß die Verletzung des Amtsgeheimnisses an anderer Stelle strafrechtlich geregelt, dieses Gebiet also durch § 300 gar nicht berührt wird. Da ferner weder ein eigentliches Standes- noch ein Gewerbegeheimnis existiert, so ist erkennbar, daß es auf das bei Ausübung eines Berufs im allgemeinen Anvertraute ankommt. Dagegen kann man die Bedeutung des Wortes „kraft“ nicht hoch genug bemessen. Man wird hierher nicht nur jene Fälle rechnen müssen, in denen zwischen dem Anvertrauen und der Ausübung der Berufstätigkeit ein Kausalzusammenhang besteht,[5] sondern als „kraft“ Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut muß auch alles das gelten, was die Vertrauensperson gelegentlich ihrer Berufsausübung erfährt. Denn es wird sich in vielen Fällen keine Grenze zwischen der Kenntnisnahme von Vorgängen während der Berufsausübung und dem nach dieser erfolgten Einblick in Privatgeheimnisse Dritter ziehen lassen, ebenso wie sich mitunter schwer wird entscheiden lassen, wie weit z. B. die ärztliche Konsultation oder das persönliche Vertrauen reicht. Da aber gerade die Tatsachen, die die Vertrauensperson gelegentlich ihrer Berufsausübung erfährt, oft sehr wichtiger und intimer Natur sind, so müssen auch diese als anvertraut im Sinne des § 300 gelten.

---

[5] So Olshausen § 300 Nr. 3; Mittermaier S. 208.

§ 4.

Die strafbare Handlung.

I. Offenbaren.

Was ist unter „offenbaren“ im Sinn des § 300 zu verstehen?

Dieser Ausdruck findet sich bereits im § 505 preuß. ALR. sowie im § 155 preuß. StGB. von 1851 und auch in den Entwürfen zu diesem, mit Ausnahme des Entwurfs von 1850, der von einem „Veröffentlichen“ von Privatgeheimnissen spricht. Die Kommission der II. Kammer entschied sich jedoch wieder für „offenbaren“, „um nicht das Kriterium der Öffentlichkeit hineinzuziehen“.[1]

Auch die heutige Literatur stimmt darin überein, daß das „Offenbaren“ nicht in der ausdrücklichen Form einer Veröffentlichung oder Mitteilung zu erfolgen braucht. Der Ausdruck „Offenbaren“ im Sinn des § 300 umfaßt vielmehr, ebenso wie dieser Begriff im Sprachgebrauch, jede Lüftung eines Geheimnisses, jedes Bekanntwerdenlassen von bis dahin nicht offenkundigen Tatsachen gegenüber einem andern. Daraus geht auch hervor, daß eine Tatsache, die bereits allgemein bekannt ist, nicht mehr Gegenstand einer Offenbarung sein kann. Wohl aber können Dinge, die noch keine authentische Bestätigung gefunden und von denen andere nur gerüchtweise Kenntnis haben, seitens der Vertrauensperson offenbart werden.[2]

[1] Goltdammers Mat. Teil 2 S. 327.

[2] So auch RG. in Straff. Bd. 26 S. 5.

II. Unbefugt.

Soll die Offenbarung eines kraft Amtes, Standes oder Gewerbes anvertrauten Privatgeheimnisses durch eine der im § 300 aufgeführten Personen strafbar sein, so muß sie „unbefugt“ erfolgen.

Die Bedeutung dieses in verschiedenen strafgesetzlichen Bestimmungen vorkommenden Ausdrucks ist aus der Terminologie des Gesetzes nicht zu entnehmen.

Die Heranziehung der Entstehungsgeschichte des § 300 zeigt, daß die Offenbarung von Privatgeheimnissen in sämtlichen Entwürfen des preußischen Strafgesetzbuchs bis zum Jahre 1869 (mit Ausnahme des Entwurfs von 1850) bestraft wurde, wenn diese „unbefugterweise“ erfolgt war. „Um anzudeuten, daß hier die Fälle ausgeschlossen seien, wo eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung anvertrauter Geheimnisse eintritt“ [1] (eine Auffassung, die heute in Beziehung auf das Wort „unbefugt“ nicht mehr geteilt wird), enthalten die späteren Entwürfe schlechthin den Ausdruck „unbefugt“.

Andrerseits erstreckte das allgem. Landrecht (§ 505 Titel 20) die Vorschrift nur auf Medizinalpersonen, die nach altem Herkommen für verpflichtet gehalten wurden, anvertraute Geheimnisse geheimzuhalten, während das preußische Strafgesetzbuch den Paragraphen nach dem Vorbilde des code pénal auf Medizinalpersonen und

---

[1] Goltdammer Mat. Teil 2 S. 328.

deren Gehifen sowie auf alle Personen anwendete, denen ein Privatgeheimnis kraft Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut wurde.

Zu diesen Personen zählten die Berufe, die nach der Verkehrsanschauung ein gewisses Vertrauen genossen, also in erster Linie auch die Geistlichen. Aus der Übernahme aller dieser Personen mit Ausnahme der Geistlichen in den § 300 ist ersichtlich, daß das Gesetz keine selbständige Norm aufstellen, sondern lediglich die bestehende berufliche Verschwiegenheitspflicht aufrechterhalten wollte. Den Umfang insbesondere des ärztlichen Berufsgeheimnisses hatte man früher nach dem unverbrüchlich zu bewahrenden Beichtgeheimnis bemessen, da man die Stellung des Arztes als eine der priesterlichen ähnliche Vertrauensstellung ansah. Aus diesem Grunde wurde der Ausdruck „unbefugterweise“ aus früheren Entwürfen ohne Bedenken übernommen und dadurch nach Ansicht des Gesetzgebers die anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen berücksichtigt. Wie unhaltbar es war, die dem Arzt anvertrauten Tatsachen mit dem Beichtgeheimnis des Priesters zu vergleichen, trat bald zutage. Infolgedessen wurden die Geistlichen nicht unter die Vertrauenspersonen des § 300 aufgenommen. Denn wenn auch heutzutage die besonders bedeutsame Vertrauensstellung des Arztes nicht verkannt wird, so hat man sich doch von der strengen Anschauung losgesagt, daß der Arzt über das ihm Anvertraute ein „unverbrüchliches“ Schweigen zu beobachten habe. Der Arzt hat also keine unbedingte Ver-

schwiegenheitspflicht mehr, sondern ebenso wie die anderen im § 300 aufgeführten Vertrauenspersonen die Befugnis, in gewissen Fällen beruflich anvertraute Privatgeheimnisse zu offenbaren. „Diese Auffassung haben wir nach dem Gesetz zu unterstellen, da dieses eben lediglich einer bestehenden Berufspflicht Anerkennung verschaffen wollte und als ‚unbefugt' unmöglich gelten kann, was dem eigentlichsten Willen des Gesetzes entspricht."[2]

Die Frage, ob „unbefugt" gleichbedeutend mit rechtswidrig ist, wie die meisten Schriftsteller[3] annehmen, oder nicht,[4] scheint mir ziemlich unerheblich, solange die Bedeutung des Begriffs der Rechtswidrigkeit so verschieden aufgefaßt und eine gesetzliche Definition nicht vorhanden ist, eine nähere Untersuchung dieser Frage auch über den Rahmen vorliegender Abhandlung hinausgehen würde. Aus dieser Unklarheit über den Begriff der Rechtswidrigkeit sowie aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes erklärt sich wohl auch die Aufnahme des Wortes „unbefugt" statt „rechtswidrig" in den Gesetzestext.

Ich wende mich nun im einzelnen der Erörterung der Frage zu, in welchen Fällen eine unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen stattfindet, bezw. wann eine Befugnis zur Offenbarung vorliegt.

---

[2] Jaeger in DJZ. 1906 S. 801.

[3] Olshausen § 300 Nr. 9; v. Liszt S. 406; Seréxhe S. 77.

[4] So Binding S. 128; Jellinek S. 672; Mittermaier S. 220.

1. Zunächst besteht im allgemeinen kein Bedenken, eine Mitteilung für befugt zu erachten, wenn die Offenbarung mit dem Einverständnis des Anvertrauenden erfolgt. Dieses Einverständnis darf von der Vertrauensperson jedoch nicht eigenmächtig aus anderen Umständen gefolgert werden, sondern muß ausdrücklich erteilt worden sein.[5] Dagegen kann eine beschränkte Genehmigung zur Offenbarung des anvertrauten Geheimnisses in manchen Fällen auch stillschweigend erteilt werden, so z. B. bei Untersuchung des Gesindes durch den Hausarzt auf Veranlassung des Hausherrn oder bei Vorführung eines Patienten zu Lehrzwecken. Hier muß sich der Arzt jedoch stets sagen, daß die Offenbarung nur für eine bestimmte Anzahl von Personen bestimmt ist, und daß er bei jeder Mitteilung an Unbeteiligte nicht mehr den Schutz des § 300 genießt. Ferner ist der Arzt bei einer Mehrheit von anvertrauenden Personen nur dann zur Offenbarung berechtigt, wenn er hierzu von allen in Betracht kommenden Personen ermächtigt wird.

2. Aber auch dann ist die Offenbarung keine unbefugte, wenn die Rechtsordnung (Reichs- oder Landesgesetz) die Vertrauenspersonen des § 300 ausdrücklich von der Verschwiegenheitspflicht entbindet, ja sie geradezu zur Offenbarung verpflichtet.

Dieser Fall trifft vor allem bei § 139 StGB. zu und wird auch von der herrschenden Lehre nicht bestritten.[6]

---

[5] A. A. Hippe S. 289.

[6] A. A. Bendix, G. A. Bd. 52 S. 78.

Nach § 139 StGB. ist derjenige, der von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält, bei Gefängnisstrafe verpflichtet, der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu erstatten.

In gleicher Weise bedrohen § 13 (§§ 5, 6, 7) des Sprengstoffgesetzes v. 9. 6. 1884 sowie § 9 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. 7. 1893 denjenigen mit Strafe, der von dem Vorhaben gewisser besonders schwerer oder gemeingefährlicher Verbrechen Kenntnis erhält und eine rechtzeitige Anzeige an die Behörde oder die bedrohte Person unterläßt.

In allen Fällen ist die Mitteilung nur dann befugt, wenn es sich um die Verhütung eines der genannten Verbrechen handelt, nicht auch dann, wenn bereits eine vollendete Straftat vorliegt.

Ferner greifen hier eine Reihe von gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften Platz.

Nach § 15 des Impfgesetzes v. 8. 4. 1874 ist neben dem öffentlich bestellten Impfarzt auch jeder Privatarzt zur Führung und Vorlegung von Listen über die von ihm ausgeführten Impfungen verpflichtet.

§ 18 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. 2. 1875 legt dem Arzt und der Hebamme, die bei einer Niederkunft zugegen waren, die Verpflich-

tung auf, die Geburt dem zuständigen Standesbeamten innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 2 des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. 6. 1900 verpflichtet den Arzt bei einer Reihe übertragbarer Krankheiten (Aussatz [Lepra], Cholera [asiatischer], Fleckfieber [Flecktyphus], Gelbfieber, Pest [orientalischer Beulenpest] und Pocken [Blattern]) schon beim Verdacht des Vorliegens dieser Krankheiten und bei Todesfall zur Anzeige.

Ferner sind nach dem preußischen Regulativ v. 8. 8. 1835 [7] Unterleibstyphus, Ruhr und akute Ausschlagskrankheiten anzeigepflichtig.

Diese durch die aufgeführten Gesetze bewirkten Durchbrechungen des durch § 300 StGB. festgesetzten Geheimhaltungsprinzips erfolgen also da, wo ein bevorstehendes Verbrechen, eine gemeingefährliche Krankheit, eine gesundheitliche Schutzmaßregel oder eine Überwachung des Bevölkerungsvorganges den Gegenstand der Offenbarung bildet, und sind im Interesse der allgemeinen Sicherheit und des Volkswohls durchaus berechtigt.

In allen diesen Fällen, in denen kraft positiver Gesetzesvorschrift die Offenbarung von Geheimnissen gefordert wird, herrscht in der Literatur über das tatsächliche Vorhandensein einer Offenbarungsbefugnis gegenüber § 300 kein Streit. Die Ansichten der Autoren gehen erst bezüglich der Fälle auseinander, in denen die im § 300

---

[7] GS. für die preuß. Staaten 1835 S. 240.

genannten Vertrauenspersonen zur Offenbarung eines Geheimnisses nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind.

Es handelt sich um das Zeugnisverweigerungsrecht, das für das Gebiet des Strafrechts durch § 52 StPO., § 118 MStGO. und für das des Zivilrechts durch § 383 ZPO. geregelt wird.

§ 52 Abs. 2 u. 3 StPO. und der ähnliche § 118 MStGO. berechtigen Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte, in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist, das Zeugnis zu verweigern.

Im Gebiete des Zivilrechts dagegen sind nach § 383 Nr. 5 ZPO. alle Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der sich auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit beziehenden Tatsachen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt.[8]

§ 383 Nr. 3 ZPO. enthält dann noch die Bestimmung, daß die unter Nr. 5 genannten Personen, auch wenn sie das Zeugnis nicht verweigern, nicht über Dinge vernommen werden sollen, bei denen erkennbar ist, daß sie nur unter Verletzung der Verschwiegenheitspflicht offenbart werden können.

---

[8] Ebenso sind auch Sachverständige und sachverständige Zeugen zur Verweigerung des Gutachtens resp. Zeugnisses berechtigt (§§ 76 Abs. 1, 85 StPO.; §§ 212 Abs. 1, 281 MStGO.; §§ 408 Nr. 1, 414 ZPO.).

Dieser letztere in der Strafprozeßordnung fehlende Zusatz erklärt sich daraus, daß im § 383 Nr. 5 ZPO. jede Vertrauensperson zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, während die Strafprozeßordnung dieses Recht nur auf Ärzte, Verteidiger und Anwälte erstreckt. Man hat nun mit Recht geglaubt,[9] daß bei den zum Teil weniger gebildeten Vertrauenspersonen des § 383 Nr. 5 ZPO. eine genaue Kenntnis ihrer Berufspflichten nicht vorausgesetzt werden könne, hat dagegen diese Bestimmung nicht nur deshalb in die Zivilprozeßordnung aufgenommen, weil dem Zivilprozeß die öffentlichrechtliche Bedeutung des Strafprozesses fehlt.

Der Zusatz in der Straf- und Zivilprozeßordnung, daß die Vertrauenspersonen für den Fall einer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht das Zeugnis nicht verweigern dürfen, deckt sich mit dem oben zu 1 Ausgeführten, daß eine Offenbarung für den Fall des Einverständnisses des Anvertrauenden stets als befugt gilt. In der kriminalistischen Literatur herrscht die Meinung vor, daß in einer gerichtlichen Aussage einer der in § 300 StGB. aufgeführten Vertrauensperson, insbesondere des Arztes, als Zeugen eine unbefugte Offenbarung im Sinne des § 300 nicht erblickt werden könne.[10]

Gegen diese (auch schon früher bekämpfte) Ansicht

---

[9] So auch Jellinek S. 675; a. A. Fromme S. 22.

[10] So Binding Bd. 1 S. 127; Loewe-Hellweg, StPO. § 52 Anm. 18; Stenglein, StPO. § 52 Anm. 11; Olshausen § 300 Nr. 9; Oppenhoff § 300 Nr. 9; v. Liszt, Lehrb. S. 407.

haben sich in neuester Zeit Simonson[11] sowie auch Pallaske[12] gewandt.

Das Reichsgericht hat sich keiner der genannten Ansichten angeschlossen, nimmt vielmehr eine vermittelnde Stellung ein, folgt dabei allerdings mehr den Ausführungen Simonsons.

Es hat sich in zwei Entscheidungen mit dieser Frage näher befaßt. In dem Urteil v. 16. 5. 1905[13] ist u. a. ausgeführt:

„Die ärztliche Schweigepflicht des § 300 ist keine absolute; das Gesetz behält vielmehr, indem es eine unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen erfordert, das Bestehen einer Befugnis zur Offenbarung ausdrücklich vor, ohne diese Befugnis nach irgendeiner Richtung einzuschränken. Sie kann mithin auch durch anderweitige Berufspflichten des Arztes gegeben sein, auch wenn die Verletzung derselben nicht, wie die der Schweigepflicht, mit krimineller Strafe bedroht ist. Das Bestehen solcher Berufspflichten erkennt das preußische Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte v. 25. 11. 1899 an, indem es dem Arzt die Verpflichtung, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben, auferlegt und die Verletzung dieser Verpflichtung mit ehrengerichtlicher Bestrafung bedroht. Hiernach ist zu erwägen, ob es zur gewissenhaften Ausübung der Berufstätigkeit nicht auch gehört, Patienten,

[11] DJZ. 1904 S. 1014.

[12] DJZ. 1906 S. 293.

[13] RG. in Straff. Bd. 38 S. 64.

denen die Gefahr einer Ansteckung durch Personen droht, mit denen sie in nähere Beziehung kommen, vor dieser Gefahr zu warnen. Mit der Unterlassung einer solchen Warnung ist auch die Möglichkeit einer Bestrafung gemäß § 230 StGB. gegeben. Ist aber die erforderliche Warnung nur unter Verletzung der einem anderen Patienten gegenüber begründeten Schweigepflicht möglich, so kann der Arzt in Ausübung einer Befugnis handeln, wenn er der Warnungspflicht nachkommt".

In einer zweiten Entscheidung v. 19. 1. 1903 [14] spricht sich das Reichsgericht dahin aus, daß nicht jedes Offenbaren eines anvertrauten Privatgeheimnisses im Sinne des § 300 als unbefugt erachtet werden könne, auch wenn es ohne Zustimmung des Berechtigten erfolge. Denn wie es Rechtspflichten gebe, die einer Verschwiegenheitspflicht vorgehen könnten, so seien auch höhere sittliche Pflichten anzuerkennen, vor denen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit zurücktreten müsse. So könne es u. a. für den Arzt geboten sein, der Ehefrau von der geschlechtlichen Erkrankung ihres Ehemannes Kunde zu geben, um eine Ansteckung nach Möglichkeit zu verhindern. Das Entscheidende sei, ob der Zweck, der mit der Offenbarung verfolgt werde, im Vergleich zu der Verschwiegenheitspflicht sich als die höhere sittliche Pflicht darstelle.

Pallaske sucht die Ansicht des Reichsgerichts zu widerlegen, indem er ausführt, daß der Kranke, der sich

---

[14] RG. in Straff. Bd. 33 S. 317.

an einen Arzt wende, dies in einer Notlage tue und diesem intime Dinge in dem Vertrauen mitteile, daß der Arzt alles als Geheimnis bewahren werde. Daraus folge, daß, abgesehen von den Fällen, in denen der Patient seine Zustimmung zur Offenbarung der mitgeteilten Tatsachen gebe, oder wo nicht vom Gesetz selbst gezogene Ausnahmen vorlägen, die Schweigepflicht der Vertrauenspersonen des § 300 eine unbedingte sei.

Die vom Reichsgericht angezogene Bestimmung über die ärztlichen Ehrengerichte sei nicht zutreffend, weil ein Landesgesetz nicht für denselben Fall das Reden für eine Standes- und Berufspflicht erklären könne, in dem nach einem Reichsgesetz Schweigen Pflicht sei.

Abgesehen davon sei es aber nicht anzunehmen, daß das preußische Gesetz, das den Begriff der gewissenhaften Ausübung der Berufstätigkeit nicht näher definiere, das Reden gestatte, wenn nach einem Reichsgesetz Schweigen zur Pflicht gemacht sei. Seit Geltung der Reichsgewerbeordnung sei der Arzt weder mehr verpflichtet, auf privates Verlangen Hilfe zu bringen, noch auch unter Verletzung des Berufsgeheimnisses andere vor einer möglicherweise drohenden Gefahr zu warnen. Der Arzt würde sich bei Auferlegung einer solchen Pflicht in einem unleidlichen Gewissenskampf befinden, weil er nie mit Bestimmtheit wissen könne, ob die — vielleicht ferner liegende — Gefahr größer sei als der Nachteil, den er durch die Offenbarung des Privatgeheimnisses seinem Patienten zufüge. Vor allem aber würde auch durch die Annahme

einer derartigen Offenbarungspflicht mancher Patient mit einem heiklen Leiden den Kurpfuschern in die Arme getrieben, oder überhaupt abgehalten, sich in ärztliche Konsultation zu begeben, und damit ein sozial unhaltbarer Zustand geschaffen.

Simonson weist besonders darauf hin, daß die Begründung des Entwurfs der Zivilprozeßordnung, der die Bestimmung des § 383 bereits enthalten habe, eine allgemeine Vorschrift für entbehrlich halte, weil die Strafbestimmung des § 300 gegen Indiskretionen der zum Zeugnis vorgeschlagenen Personen genügende Sicherheit gewähre. Hieraus gehe hervor, daß § 300 StGB. durch § 383 ZPO. habe in keiner Weise eingeschränkt werden sollen. Dies dürfe man nur dahin verstehen, daß es in das Belieben des Arztes gestellt sein solle, ob er aussagen wolle, und dieser es mit sich abzumachen habe, ob er durch seine Aussage den § 300 nicht zu verletzen glaube, oder ob er aus anderen Gründen trotz der Gefahr der Bestrafung seine Aussage machte.

Für das Gebiet der Strafprozeßordnung seien die Ärzte in dem Entwurf überhaupt nicht unter die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen aufgenommen worden. Dies sei vielmehr erst in der Kommission 1. Lesung mit der Begründung geschehen, daß der Arzt gerade wegen der Strafandrohung des § 300 von der allgemeinen Zeugnispflicht befreit bleiben solle, um ihm seine Vertrauensstellung zu erhalten. Damit sei zum Ausdruck gebracht, daß man dem aussagenden Arzt keines-

wegs Straflosigkeit zusichern wolle, sondern ihn nur aus der Zwangslage befreien wolle, wegen Zeugnisverweigerung bestraft zu werden.

Pallaskes Ausführungen kranken meiner Meinung nach daran, daß in ihnen der Unterschied zwischen der ärztlichen Diskretions*pflicht* und der bloßen Zeugnisverweigerungs*berechtigung* nicht scharf genug auseinandergehalten wird. Sicherlich wird der Umfang der ärztlichen Diskretionspflicht durch die Bestimmungen der Prozeßordnungen nicht näher berührt, diese setzen den Arzt nur unter Zugrundelegung der Diskretionspflicht in die Lage, dieser Pflicht auch als Zeuge zu genügen, indem sie ihn zur Zeugnisverweigerung berechtigen. Ob der Arzt nun von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen hat, ist nach der ihm auferlegten Berufspflicht zu beurteilen, deren Verletzung nach § 300 strafbar ist.

Andrerseits ist aber schon aus der Entstehungsgeschichte des § 300 (wie oben ausgeführt) ersichtlich, daß gerade der Arzt heute im Gegensatz zu früheren Zeiten nicht mehr ein unverbrüchliches Schweigen über alle ihm anvertrauten Tatsachen bewahren muß, daß er vielmehr nicht nur im Dienste des einzelnen, sondern der gesamten Menschheit steht, daher also nicht mehr an der Unterdrückung, sondern auch an der Eindämmung einer Krankheit mitwirken muß. Aus diesem Grunde muß der Arzt für befugt erachtet werden, in gewissen Fällen seine Wahrnehmungen kundzugeben.

Die Anschauungen Simonsons dagegen halte ich,

besonders was die Ausführungen auf dem Gebiet der Strafprozeßordnung anlangt, für bei weitem berechtigter. Trotzdem kann man, meiner Ansicht nach, den § 383 ZPO. wie den § 52 StPO. gerade auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte ebenso gut dahin auffassen, daß eine Aussage nur so lange befugt ist, als sie nicht mit § 300 StGB. in Widerspruch steht.

Simonson hat vor allem darin recht, wenn er sagt, daß durch § 52 StPO. die Ärzte zum Schutze des Gemeinwohls aus der Zwangslage befreit werden sollten, wegen Zeugnisverweigerung bestraft zu werden. Da es sich bei der Bestimmung des § 52 StPO. wie der des § 383 ZPO. um eine Berechtigung, nicht um eine Verpflichtung handelt, über Berufsgeheimnisse das Zeugnis zu verweigern, so ist es ganz dem pflichtgemäßen Ermessen der Vertrauensperson überlassen, ob sie es mit ihrem Gewissen, ihren Berufspflichten und Anschauungen für vereinbar hält, dem Richter die gewünschte Aufklärung zu geben oder nicht. Bei diesen Erwägungen greift nun § 300 warnend ein und legt allerdings den genannten Vertrauenspersonen insoweit eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit und damit auch zur Zeugnisverweigerung vor Gericht auf, als er die unbefugte Offenbarung anvertrauter Privatgeheimnisse mit Geld- oder Gefängnisstrafe ahndet.

Wenn nun auch das diesen Vertrauenspersonen vom Gesetz gewährte Recht, über gewisse ihnen anvertraute Dinge das Zeugnis zu verweigern, seinen Grund im

Interessenschutz des Geheimnisgebers hat, so gibt es doch ebenso wie verschiedene Rechtspflichten, auch gewisse höhere sittliche Pflichten, die der Verpflichtung zur Verschwiegenheit vorgehen.

Es gibt also (wie das Reichsgericht auch annimmt) Fälle, in denen die Aussage der Vertrauensperson vor Gericht eine befugte ist.

Das Abgeben des Zeugnisses wird z. B. dann gegenüber der Schweigepflicht die höhere sittliche Pflicht sein, wenn bei Beobachtung der Schweigepflicht ein Dritter unschuldig zum Tode verurteilt würde, während die Vertrauensperson durch ihre Aussage den wirklichen Mörder überführen könnte, oder wenn ganz im allgemeinen durch die Aussage eines Arztes über die Krankheit eines Patienten ein größeres Übel verhütet würde, oder wenn ein Rechtsanwalt von der Fälschung einer im Prozeß vorgelegten Urkunde Kenntnis erlangt hat, vermittelst derer einem andern sein Hab und Gut verloren geht.

Sollen in diesen Fällen die Vertrauenspersonen schweigen, oder muß man sie nicht als befugt ansehen, als Zeugen auszusagen, vor allem den Anwalt als ein bei der Rechtspflege mitwirkendes Organ? Dieser würde sich ebenso in dem von Frank angeführten Beispiel, wo ihm sein Klient ein unzweideutiges Geständnis abgelegt hat, durch die Verheimlichung mit der ihm durch § 28 RAO. auferlegten Amtspflicht in Widerspruch setzen.

Jedenfalls wird man, um festzustellen, ob das Zeugnisgeben oder das Schweigen die höhere sittliche Pflicht dar-

stellt, stets sein Augenmerk auf den Zweck richten müssen, der mit der Aussage verfolgt wird, und nur wenn dieser Zweck im Vergleich zur Schweigepflicht als höhere sittliche Pflicht anzusehen ist, wird die Aussage eine befugte sein.

Sollte nun auch durch die Aussage des Arztes, z. B. über die syphilitische Ansteckung eines Patienten, manch anderer dadurch abgehalten werden, sich in einem ähnlichen Falle in ärztliche Behandlung zu begeben, so muß doch die Aussage des Arztes im Interesse des Staates als befugt erachtet werden, wenn durch sie größeres Unheil (Infektion von Weib und Kindern) verhütet wird.

Die Schweigepflicht wird dabei wohl trotzdem, im Verhältnis zu dem mit der Aussage verfolgten Zweck, in der Mehrzahl der Fälle die höhere sittliche Pflicht darstellen.

In gleicher Weise werden auch ganz im allgemeinen die Fälle zu beurteilen sein, in denen eine Vertrauensperson des § 300 und vor allem der Arzt unter Durchbrechung der gesetzlich statuierten Schweigepflicht Dritte vor der ihnen möglicherweise drohenden Gefahr, insbesondere der Ansteckung, warnen.

Auch hier wird man die Handlungsweise der Vertrauenspersonen dann billigen müssen, wenn sie den Zweck hatte, größeres Unheil zu verhüten, und dieser Zweck, im Vergleich zur Schweigepflicht, die höhere sittliche Pflicht bildete.

Die Offenbarung anvertrauter Privatgeheimnisse wird man aber auch für befugt erachten müssen, wenn es sich

um die Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Honorarforderungen, Gebühren) seitens der Vertrauensperson handelt. Wenn man in diesen Fällen auch nicht das Bestehen eines Notwehrzustandes nach § 53 StGB. annehmen kann, weil das rein passive Verhalten des Patienten oder Klienten gegenüber der Forderung des Arztes oder Anwalts nicht als Angriff angesehen werden kann, der auf die Veränderung eines bestehenden Zustandes gerichtet ist, und auch keiner der Fälle vorliegt, in denen nach § 229 BGB. Selbsthilfe erlaubt ist, so ist die Sachlage doch eine sehr ähnliche.

Die III. Strafkammer des Landgerichts Hamburg sagt mit Recht im Anschluß an Mittermaier[15]:

„Der Patient kann nicht mehr verlangen, daß von dem Treugeber das Geheimnis auch noch in dem Prozeß gewahrt wird, wenn er grundloserweise den gegen ihn erhobenen Anspruch bestreitet und zum Beweise desselben die Offenbarung erforderlich ist“.

Die Vertrauensperson selbst hier noch zum Schweigen zu verpflichten, hieße nichts anderes als sie rechtlos stellen.

Dabei wird man aber die Durchbrechung der Schweigepflicht seitens der Vertrauensperson natürlich nur so weit als befugt ansehen, als sie zur Geltendmachung des Anspruchs unbedingt erforderlich ist.

Es ist also durchaus berechtigt, dem Arzt oder Anwalt zwecks Wahrnehmung berechtigter Interessen gewisse Offen-

---

[15] Mittermaier S. 229 ff.

barungen, die zur Begründung ihrer Forderungen nötig sind, zu gestatten.

Dagegen erscheint es mir nicht richtig, den Arzt oder Anwalt auch für befugt zu halten, im wissenschaftlichen Interesse Privatgeheimnisse zu offenbaren. Derartige Publikationen dienen der Wissenschaft in gleichem Maße, wenn sie ohne Nennung eines Namens erfolgen, und müssen in diesen Grenzen natürlich zugelassen werden. Allerdings kann dabei nicht verhindert werden, daß in manchen Fällen auch ohne Nennung eines Namens die Persönlichkeit des betreffenden Patienten von vielen Lesern vermutet oder erkannt wird. Eine derartige Aufzeichnung kann und muß aber erst dann als unbefugt gelten, wenn sie eine direkte Namensnennung enthält oder der Kranke in einer Weise gekennzeichnet ist, daß die Hinzufügung seines Namens entbehrlich ist.[16]

§ 5.

Die Subjekte der strafbaren Handlung.

I. Personen der Rechtspflege.

Als Täter kommen folgende Personen in Betracht: Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehilfen dieser Personen.

[16] So auch Frank S. 396; Hippe S. 293; Olshausen S. 1154; Oppenhoff S. 799; Rüdorff-Stenglein S. 677.

Unter Rechtsanwälten sind solche Personen zu verstehen, welche zum Richteramt befähigt und von der Landesjustizverwaltung bei einem deutschen Gerichte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.[1] Darunter fallen auch die seit mindestens zwei Jahren im Vorbereitungsdienst beschäftigten Rechtskundigen, welche einen an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalt vertreten. Dagegen glaube ich nicht, daß sich ausländische Rechtsanwälte seit dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung[2] im Inlande nach § 300 strafbar machen können, da sie bei keinem deutschen Gericht zugelassen werden können.[3]

Die Bezeichnung „Advokaten" hat das Gesetz, trotzdem es solche in Deutschland heute nicht mehr gibt, deshalb aufgenommen, weil die Rechtsanwälte vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung in einzelnen Bundesstaaten Advokaten, in anderen wieder Anwälte hießen. Diese Bezeichnung auf ausländische Advokaten anzuwenden, würde sich ebenfalls nicht mit den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung vereinigen lassen.

Die Qualifikation zum Notar wird heute nicht mehr nach Reichsrecht,[4] sondern nach dem Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten geregelt. Für Preußen bestimmt

---

[1] RAO. § 1; GVG. §§ 2—5.

[2] 1. 7. 1878.

[3] A. A. Hippe S. 268; Binding S. 226; Oppenhoff § 300 Nr. 2.

[4] Reichsnotariatsordnung von 1512.

das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. 9. 1899[5] die Stellung des Notars. Bei der verschiedenartigen Bedeutung des Wortes „Notar" in den einzelnen Bundesstaaten ist es streitig, ob alle Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter § 300 fallen. Nach dieser Bestimmung machen sich wohl aber nur die Personen strafbar, die die Funktionen eines Notars ausüben.[6]

Als Verteidiger in Strafsachen schließlich sind die vom Klienten gewählten[7] oder die von Amts wegen bestellten[8] Rechtsanwälte, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und seit zwei Jahren im Justizdienst beschäftigten Referendare anzusehen.

II. Personen der Heilpflege.

Unter Ärzten sind diejenigen auf Grund eines Befähigungsnachweises staatlich approbierten Medizinalpersonen[1] zu verstehen, die sich berufsmäßig mit der Behandlung menschlicher Krankheiten befassen. Da einmal zum Begriff des Arztes die staatliche Approbation gefordert wird, so scheiden damit alle ausländischen Ärzte, ferner aber alle nicht approbierten Personen, die sich mit der Heilkunst beschäftigen, nämlich die Naturärzte, Hyp-

---

[5] Art. 77, 90.

[6] So auch Hippe S. 287; Olshausen § 300 Nr. 5; Hälschner Bd. 2 S. 217.

[7] Gemäß § 138 Abs. 1 u. 2 StPO.

[8] Nach §§ 144 Abs. 1 u. 2, 139 StPO. u. 341 MStGO.

[1] Nach § 29 GewO.

notiseure, Magnetiseure aus. Andrerseits kommen die Tierärzte als sich nicht mit menschlichen Krankheiten befassende Medizinalpersonen in Wegfall.

Aber auch die Zahnärzte fallen nicht unter § 300.

Zur Zeit der Entstehungsgeschichte des Deutschen Strafgesetzbuchs kannte man noch keine „Zahnärzte“ [2] im heutigen Sinne. Der Gesetzgeber verstand also unter Arzt nicht auch den Zahnarzt. Aber auch heute gilt ein Zahnarzt weder im allgemeinen Sprachgebrauch noch im juristisch-technischen Sinne als Arzt. Die Zahnärzte sind auch gar nicht, wie allerdings die meisten Autoren [3] annehmen, auf Grund ihrer Approbation mit den Ärzten auf gleiche Stufe zu stellen. Denn während für Ärzte die Prüfungsordnung v. 28. 5. 1901 gilt, legen Zahnärzte nach derjenigen vom 5. 7. 1889 ihre Prüfung ab. Sie sind ja auch auf Grund dieser Prüfungsordnung nicht zur Heilung menschlicher Krankheiten im allgemeinen, sondern nur zur Ausübung der Zahnheilkunde befugt. Ferner aber ergibt sich aus dem Umstand, daß zwar Ärzte, Wundärzte und Apotheker, nicht aber die ebenfalls in § 29 Nr. 5 GewO. aufgeführten Zahnärzte, Geburtshelfer und Tierärzte mit in das Strafgesetzbuch übernommen sind, daß die Zahnärzte nicht als Täter nach § 300 in Betracht kommen können. [4]

---

[2] Geist-Jakobi, Geschichte der Zahnheilkunde.

[3] So Oppenhoff § 300 Nr. 5; Olshausen § 300 Nr. 2; Zschock S. 13; Finger S. 355; Binding Bd. 1 S. 126.

[4] So auch Jellinek S. 667; Wolff S. 28; Knetsch S. 167.

Wundärzte sind ebenfalls nach § 29 GewO. approbierte Medizinalpersonen, die sich aber nur auf einem begrenzten, mehr chirurgischen Gebiete betätigen.

Unter Hebammen werden im Anschluß an die herrschende Meinung diejenigen von der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde mit einem Prüfungszeugnis versehenen[5] weiblichen Personen zu verstehen sein, die gewerbsmäßig bei Geburten assistieren.[6] Daher können sich allerdings die zahlreichen staatlich ausgebildeten „Wochenbettpflegerinnen", die zwar einen Berechtigungsschein (Attest), nicht aber ein Prüfungszeugnis besitzen, nicht nach § 300 strafbar machen.

Ebenso sind Apotheker nur die auf Grund eines Befähigungsnachweises staatlich approbierten Personen.[7]

Als „Gehilfen" sind nach den Motiven zum Strafgesetzbuch die Personen anzusehen, die „infolge ihrer, wenngleich nebensächlichen, Mitwirkung häufig in gleichem Maße in die Geheimnisse der hilfesuchenden Personen eingeweiht sind wie die Prinzipale selbst, wie andrerseits diese selbst nicht selten unbedingt auf die Unterstützung ihrer Gehilfen angewiesen sind und auf ihre Verschwiegenheit sich ebenso wie die Hilfesuchenden selbst verlassen müssen".[8]

Gehilfe kann also jeder sein, der einer Vertrauens=

---

[5] Nach § 30 GewO.

[6] A. A. Rubo S. 952.

[7] Nach § 29 Nr. 1 GewO.

[8] Mot. z. StGB. S. 140.

person des § 300 bei Ausübung ihres Berufs behilflich ist, also nicht nur der gegen festes Gehalt angestellte Krankenwärter, Bureauvorsteher oder Provisor, sondern auch die z. B. von einem Arzt zu Operationen zugezogenen Studierenden der Medizin. Da an den Begriff „Gehilfe" auch keine besonderen Bedingungen in Beziehung auf Vorbildung oder Ablegung einer Prüfung geknüpft sind, so können sich auch Ausländer, die als Gehilfen fungieren, nach § 300 strafbar machen.

Außer diesen genannten, im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Personenkategorien können andere Vertrauenspersonen ungestraft anvertraute Berufsgeheimnisse ausplaudern. Ein solcher Zustand ist aber, abgesehen davon, daß bezüglich der Zugehörigkeit zu den im Gesetz benannten Personen die Meinungen der Autoren recht erheblich auseinander gehen, äußerst reformbedürftig. Zunächst können gerade die Personen, die infolge der jetzigen Auslegung des Strafgesetzbuchs nicht belangt werden können — ich erwähne nur die Kurpfuscher —, durch Offenbarung anvertrauter Geheimnisse das größte Unheil anrichten, dann aber fallen auch bei der jetzigen Fassung des § 300 gewisse äußerst wichtige Berufe, wie die der Redakteure, Patentanwälte, Pfandleiher, die Träger der größten Geheimnisse sein können, nicht unter das Gesetz, können sich also durch unbefugte Offenbarung anvertrauter Geheimnisse nicht strafbar machen. Zwecks Beseitigung dieses Mangels wird jedoch nicht eine weitere nominelle Aufführung auch dieser Berufsarten, die sich doch immer

wieder als unzureichend erweisen würde, sondern ein Zurückgreifen auf den Gesetzestext des § 155 preuß. StGB. von 1851 empfehlenswert sein, der in seinem Zusatz:

> „sowie alle Personen, welche unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind"

allen berechtigten Wünschen Rechnung trug.

§ 6.

Die Strafbedingungen.

I. Vorsatz.

Die herrschende Meinung[1] hält das Delikt des § 300 nur bei Vorliegen von Vorsatz für strafbar und begründet ihre Ansicht damit, daß nach der Redaktionsmethode des Strafgesetzbuchs nur die vorsätzliche Handlung als mit Strafe bedroht, die fahrlässige aber als straflos zu erachten sei, wenn das Gesetz sie nicht zweifelsfrei für strafbar erkläre. Verschiedene Autoren[2] wollen das Delikt ebenfalls nur, wenn es vorsätzlich begangen, bestraft wissen, weil im § 300, im Gegensatz zu § 299, das Moment der Vorsätzlichkeit nicht ausdrücklich betont sei.

---

[1] Olshausen § 300 Nr. 10; Hälschner Bd. 2 S. 218; v. Liszt S. 419; Rüdorff-Stenglein § 300 Nr. 8; Mittermaier S. 217.

[2] Ludwig S. 50; Gaus S. 19; Ortloff S. 226.

Die Gegner dieser Ansichten [3] erklären auch bereits Fahrlässigkeit für ausreichend, allerdings unter voneinander ziemlich abweichender Begründung. Sie stützen sich meist auf die Motive,[4] wo es heißt:

„Wenn einige Gesetzbücher [5] die Strafbarkeit nur bei der Absicht, zu schaden oder einen Gewinn zu erzielen, eintreten lassen, so hat der Entwurf sich ihnen nicht angeschlossen, da die meisten dieser Fälle mehr aus Leichtsinn begangen werden, überdies aber für den Verletzten und dessen Interesse an der Geheimhaltung es gleichgültig ist, ob die Verletzung in sträflicher Absicht oder aus Leichtsinn erfolgt ist, endlich auch in der Offenbarung aus Leichtsinn bereits eine Verletzung der obliegenden Berufspflicht liegt“.

Hierdurch ist sehr zutreffend zum Ausdruck gebracht, daß es auf die Frage, aus welchem Motiv das Privatgeheimnis offenbart ist, nicht ankommt. Man wird aber die Motive auch nicht dahin auslegen dürfen, daß man sträfliche Absicht (etwa zu schaden) mit Vorsatz und Leichtsinn mit Fahrlässigkeit identifiziert. Wenn beispielsweise ein Arzt eine Krankengeschichte offen liegen läßt oder durch Schwatzhaftigkeit desselben anvertraute Privatgeheimnisse bekannt werden, so wird man in den meisten Fällen den Tatbestand des Vorsatzes annehmen müssen,

---

[3] Fromme S. 14; Oppenhoff § 300 Nr. 4; Rüdorff-Stenglein § 300 Nr. 4; Hippe S. 229; Jellinek S. 691.

[4] S. 140.

[5] s. Liebmann S. 4 Anm. 1.

nämlich dann, wenn die Vertrauensperson das Bewußtsein hat, daß die Handlung unbefugt ist und daß es sich um ein ihr kraft Amtes, Standes oder Gewerbes anvertrautes Privatgeheimnis handelt. Das oft aus Leichtsinn oder Schwatzhaftigkeit begangene Delikt würde man ja gewiß häufig als fahrlässiges bezeichnen können, man wird jedoch das Gesetz am besten dahin interpretieren, daß man den Begriff des Vorsatzes nicht allzu eng faßt, denn gerade bei dem eigenartigen Tatbestand des § 300, bei dem ein so großes Vertrauen und eine so weitgehende Gewissenhaftigkeit von den dort aufgeführten Personenkategorien verlangt werden muß, muß auch selbst ein durch Leichtsinn oder Schwatzhaftigkeit herbeigeführter Vertrauensbruch strafbar sein. Hieraus erklärt sich meiner Meinung nach auch, daß zwar § 299, nicht aber § 300 den Vorsatz ausdrücklich zur Strafbedingung macht, weil in § 299 zwischen Geheimnisgeber und Geheimnisnehmer jedes nähere persönliche Band fehlt und es daher eine Härte wäre, den Täter auch bereits bei Fahrlässigkeit zu bestrafen.

Trotzdem bin ich der Ansicht, daß eine zweifellos fahrlässig, also unbewußt rechtswidrig handelnde Vertrauensperson (z. B. ein Arzt, der mit einem Eingeweihten zu sprechen glaubt und daher nicht weiß, daß er offenbart), sich nicht strafbar macht.

Man wird also der herrschenden Meinung beipflichten und das Delikt des § 300 nur bei Vorliegen von Vorsatz als strafbar ansehen müssen.

II. Antrag.

Der § 300 StGB. ist Antragsdelikt. Die Frage, wer nun zur Stellung des Strafantrags berechtigt ist, ist in der Literatur sehr verschieden beantwortet worden.

Nach der einen vom Reichsgericht[1] sowie von Binding,[2] Finger,[3] Hippe,[4] Merkel,[5] Olshausen[6] vertretenen Ansicht ist nur der Anvertrauende, und wenn mehrere Personen anvertraut haben, sämtliche Anvertrauende antragsberechtigt.

Weiter gehen mehrere andere Autoren,[7] indem sie neben den vorbezeichneten Personen auch denjenigen für antragsberechtigt halten, dessen Geheimnis bezw. Interesse durch die Offenbarung verletzt wird.

Daß die Ansicht des Reichsgerichts und der mit ihm übereinstimmenden Schriftsteller im allgemeinen das Richtige trifft, wird man nicht verkennen können. Aber trotzdem wird es Fälle geben, wo diese Definition nicht befriedigt. Dies trifft dann zu, wenn der Geheimnisgeber mit dem Anvertrauenden nicht identisch ist, wenn also z. B. Ehemann oder Hausherr dem Arzt Geheimnisse

---

[1] RG. in Straff. Bd. 13 S. 60.

[2] Bd. 1 S. 626.

[3] S. 370.

[4] S. 300.

[5] S. 350.

[6] § 300 Nr. 11.

[7] v. Liszt S. 407; Frank § 300 Nr. 6; Liebmann S. 49; Mittermaier S. 205.

von Frau oder Dienstboten anvertrauen. Es würde mit dem Gerechtigkeitsgefühl eines jeden im Widerspruch stehen, wollte man hier nur den Ehemann oder Hausherrn dem das Vertrauen brechenden Arzt gegenüber für antragsberechtigt ansehen und der meist mehr bloßgestellten Frau oder dem Dienstpersonal jedes Recht nehmen. Ebenso liegt es bei den zahlreichen Fällen, wo der Arzt zu einem Bewußtlosen gerufen wird und noch vor dessen Wiedererwachen das Ergebnis der Untersuchung Dritten offenbart. Da der Ohnmächtige nichts anvertraut haben kann, so wäre nur derjenige zum Strafantrag berechtigt, der den Arzt hinzugezogen hat. Eine derartige Interpretation kann aber unmöglich im Sinne des Gesetzes liegen.

Doch auch der Ansicht der Autoren, die neben den anvertrauenden Personen noch denjenigen für antragsberechtigt halten, dessen Interesse durch die Offenbarung verletzt wird, ist nicht beizustimmen.

Denn der Kreis der Antragsberechtigten würde bei dem äußerst dehnbaren Begriff „Interesse“ bis ins Unendliche gehen.

Am zweckmäßigsten scheint es mir, in erster Linie den Klienten oder Patienten bezw. deren gesetzlichen Vertretern gemäß § 65 StGB., haben diese das Geheimnis jedoch nicht selbst anvertraut, so auch dem Träger des Geheimnisses die Antragsbefugnis zu gewähren. Genaue Regeln lassen sich für den Einzelfall gar nicht aufstellen, es wird vielmehr häufig noch auf die näheren Umstände ankommen.

Hälschner[8] und Oppenhoff[9] vertreten endlich die nicht zu billigende Meinung, daß auch der Rechtsnachfolger des Anvertrauenden antragsberechtigt sei.

Daß das Antragsrecht aber bereits mit dem Tode des Anvertrauenden erlischt, geht schon aus dem persönlichen Verhältnis zwischen Vertrauendem und Vertrauensperson hervor.

§ 7.

Ergebnis.

Somit ergibt sich, daß § 300 dem Zweck dient, dem einzelnen die Scheu vor der Mitteilung von Privatgeheimnissen an gewisse ihm fernerstehende Vertrauenspersonen zu nehmen und damit den Willen der Geheimnisbewahrung zu schützen. Der durch § 300 mit Strafe bedrohte Geheimnisbruch setzt einmal ein Privatgeheimnis voraus. Der Begriff des Privatgeheimnisses ist erfüllt, wenn es sich um eine wenigen Personen bekannte Tatsache handelt, an die sich die besondere Auflage der Verschwiegenheit knüpft oder bei der ein Interesse an der Geheimhaltung ersichtlich ist. Der Geheimnisbruch kann aber ferner nur erfolgen, wenn das Privatgeheimnis kraft Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut wurde. Hierzu gehören ebenfalls alle Tatsachen, die neben dem ausdrücklichen Schweigegebot ein Interesse an der Geheimhaltung erkennen lassen und der Ver-

[8] Bd. 2 S. 219.

[9] § 300 Nr. 8.

trauensperson gelegentlich ihrer Berufsausübung bekannt geworden sind.

Die strafbare Handlung besteht in der unbefugten Offenbarung des anvertrauten Privatgeheimnisses. Unter Offenbaren ist jedes Bekanntwerdenlassen einer bis dahin nicht offenkundigen Tatsache, nicht erst eine förmliche Mitteilung zu verstehen.

Die Offenbarung ist unbefugt, wenn sie erfolgt

1. ohne das ausdrückliche Einverständnis des Anvertrauenden;
2. ohne die ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch Reichs- oder Landesgesetze;
3. in Erfüllung der Zeugnispflicht, wenn die Schweigepflicht im Vergleich zu jener die höhere sittliche Pflicht darstellt;
4. zwecks Verfolgung lediglich wissenschaftlicher Interessen;

Täter kann nur eine der im § 300 genannten Personenkategorien sein. Unter den Begriff „Arzt" fallen weder die Kurpfuscher noch Tier- oder Zahnärzte, unter den Begriff „Hebamme" nicht die staatlich ausgebildeten Wochenbettpflegerinnen.

Gehilfen können auch Ausländer sein.

Zur Strafbarkeit ist Vorsatz erforderlich.

§ 300 ist Antragsdelikt. Zur Stellung des Strafantrages ist in erster Linie der Anvertrauende und wenn dieser mit dem Geheimnisträger nicht identisch ist, auch letzterer berechtigt. Eine Sukzession in die Antragsberechtigung findet nicht statt.

Auf diese Weise ergibt sich im allgemeinen eine befriedigende Lösung des behandelten Paragraphen; nur folgende Punkte wären reformbedürftig:

Vor allem müßte der Kreis der deliktsfähigen Personen nicht auf bestimmte Berufsklassen beschränkt bleiben, sondern auf alle Personen ausgedehnt werden, deren Beruf ein gewisses Maß von Vertrauen voraussetzt. Dabei wird es sich jedoch nicht empfehlen, diese Personen nominell aufzuführen, sondern auf die Fassung des § 155 preuß. StGB. von 1851 zurückzukommen. Damit wird allen bisher straflos ausgehenden Personen, vor allem den Kurpfuschern, die Möglichkeit einer willkürlichen Preisgabe ihnen anvertrauter Privatgeheimnisse genommen. Es wäre höchstens zu erwägen, ob man die Geistlichen ausdrücklich ausnehmen sollte; diese Frage wird jedoch von der zukünftigen Stellung des Klerus abhängen.

Die Worte „kraft Amtes, Standes oder Gewerbes“ ließen sich durch den Begriff „bei Ausübung ihres Berufes“ vereinfachen.

Dagegen wird sich der Ausdruck „unbefugt“ kaum durch einen passenderen ersetzen lassen.

Der Paragraph würde dann also lauten:

„Alle Personen, welche unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut sind, werden ... bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Hans Georg Weizmann, evangelischer Konfession, bin am 20. Juni 1883 in Oppeln als Sohn des Ersten Staatsanwalts Max Weizmann und seiner Gattin Martha, geb. Burow, geboren. Ich besuchte das Königl. König-Wilhelm-Gymnasium in Stettin und Breslau sowie die Königl. Gymnasien in Friedeberg N.-M. und Graudenz.

Das letzte Gymnasium verließ ich Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife.

Hierauf studierte ich sechs Semester die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Freiburg i. Br., München und Breslau.

Am 12. Juli 1906 bestand ich vor der Prüfungskommission beim Königl. Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Prüfung.

Vom 23. Juli 1906, dem Tage meiner eidlichen Verpflichtung ab, wurde ich im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau als Referendar beschäftigt.

Am 18. Februar 1909 bestand ich das examen rigorosum.

Augenblicklich absolviere ich die zweite Amtsgerichtsstation.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen folgender Herren Dozenten:

Birkmeyer, Brie, Beyerle, Dahn, Eisele, Fischer, Gretener, Hedemann, Hellmann, Jörs, Kaufmann, Langheineken, Leonhard, v. Mayr, Richard Schmidt, v. Schulze-Gaevernitz, Sombart, Wolf.

Allen meinen Rechtslehrern spreche ich meinen gehorsamsten Dank aus.

Zu besonderem Danke bin ich Herrn Geheimrat Professor Dr. Gretener für sein mir in liebenswürdigster Weise gezeigtes Interesse verpflichtet.